

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 44 (1930)

Heft: 4

Nachruf: Prof. Dr. Friedrich Hegi-Naef : 1877-1930

Autor: Ganz, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Prof. Dr. Friedrich Hegi-Naef

1877—1930.

Der uns durch einen jähen Tod entrissene Freund und Mitarbeiter stand als Fachvertreter der Heraldik und der damit verbundenen Hilfswissenschaften an der Universität Zürich seit langen Jahren mit an der Spitze derer, denen die Bestrebungen unserer Gesellschaft besonders am Herzen lagen. Hegi ist schon 1899 Mitglied der heraldischen Gesellschaft geworden, 1905 dem Vorstande und einige Jahre später der Kommission zur Herausgabe des genealogischen Handbuchs



Fig. 288. Prof. Dr. Friedrich Hegi-Naef.

beigetreten. Im Jahre 1910 übernahm er die Redaktion unserer Zeitschrift des schweizerischen Archivs für Heraldik, gleichzeitig mit dem Anzeiger für Schweizergeschichte und behielt sie bis 1915 bei. Er lieferte eine Reihe von Beiträgen zum genealogischen Handbuch, wie die Genealogien der Freien von Wedenswyl, der Freien von Wart, der Herren von Legern und derer von Wesperspiel, zahlreiche Artikel und Mitteilungen ins heraldische Archiv, die beweisen, dass er das Gebiet der Wappenkunde ebenso eifrig gepflegt hat, wie die genealogischen und historischen Forschungen.

Friedrich Hegi hat sich schon früh das Gebiet von Stadt und Landschaft Zürich zur speziellen Bearbeitung ausgewählt und in seiner Eigenschaft als zweiter Staatsarchivar des Kantons in den Jahre 1905—1917 eine umfassende Kenntnis des einschlägigen Materials erwerben können, durch welche ihm in späteren Jahren die Anlage eigener Dokumentensammlungen sehr erleichtert wurde. Im Vereine mit seiner Gattin begründete er umfangreiche heraldische Sammlungen, in die er, ausser Originalsiegeln und Siegelabdrücken jede Art von kunstgewerblichen Gegen-

ständen aufnahm, die mit einem Wappen geschmückt waren. Er hatte die Absicht, diese Sammlungen im Schlosse zu Hegi bei Winterthur, dem von ihm mit grossem Verständnis wiederhergestellten Stammsitz seines Geschlechtes, einem weiteren Publikum zugänglich zu machen und damit eine ständige Ausstellung heraldischer Kunst ins Leben zu rufen, die heute noch fehlt. Seine historischen und genealogischen Forschungsergebnisse über zürcherische Geschlechter und Gemeinden, seine Erhebungen über die Burgen des Kantons Zürich und andere interessante Baudenkmäler liegen in Form eines Zettelkatalogs zur weiteren Bearbeitung vor und werden hoffentlich bald von berufener Seite weiter bearbeitet.

In der Festschrift zu Ehren Professor Paul Schweizers hat Hegi eine umfangreiche Arbeit über die Jahrbücher der zürcherischen Landschaft veröffentlicht, in denen er zahlreiche, bis dahin wenig bekannte heraldische und genealogische Quellen erschliessen konnte; über die zürcherischen Gemeindewappen schrieb er zusammenfassend im Zürcher Taschenbuch vier Artikel, die in den Bänden 1922 bis 1926 mit farbigen Abbildungen erschienen sind. Von ihm ist auch die Anregung ausgegangen, die zürcherischen Gemeindewappen auf ihre historische Treue nachzuprüfen und in Verbindung mit den zuständigen Gemeindebehörden richtig zu stellen. Eine von der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich gebildete Kommission hat diese überaus wichtige Aufgabe an Hand genommen und noch unter dem Präsidium Hegis einen Teil der Arbeit geleistet. Farbige Wappenkarten enthalten die richtig gestellten Gemeindewappen, die von den Gemeinden angenommen und künftighin geführt werden. Hegis letzte Arbeit auf heraldischem Gebiete war die farbige Herausgabe der Zürcher Wappenrolle, zu der er in Verbindung mit Oberrichter Dr. Merz den begleitenden Text geschrieben hat.

Professor Hegi ist nicht nur im Rahmen der wissenschaftlichen Vereine für die Förderung des Interesses an heraldischen Fragen eingetreten, sondern auch ausserhalb der Wissenschaft; er hat in Zürich einen erfolgreichen Versuch gemacht, die in der Stadt wohnenden Heraldiker zu regelmässigen Zusammenkünften aufzubieten, bei denen aktuelle, heraldische Fragen besprochen wurden. Ihm war das Studium der Heraldik von jeher ein Genuss und eine Lebensfreude, zu der er in stiller, ausdauernder Arbeit immer engere Beziehungen knüpfte. Er nahm jede Gelegenheit wahr, die heraldischen und genealogischen Interessen zu fördern; er liess sich selten abhalten, den Jahresversammlungen unserer Gesellschaft beizuwohnen und freundschaftliche Beziehungen mit den Mitgliedern zu pflegen. Wir werden den treuen Mitarbeiter künftighin schmerzlich vermissen; er wird uns aber als ein tatkräftiges und liebwertes Mitglied in lebendiger Erinnerung bleiben, dessen fruchtbare Tätigkeit in den Annalen der Gesellschaft verzeichnet ist.

Paul Ganz.

Miscellanea.

Une application particulière du droit des armoiries.

Nous avons eu l'occasion¹⁾ de signaler que, non seulement les individus peuvent être titulaires d'armoiries, mais qu'il arrive également que les personnes morales (Corporations, Communautés, etc.) en soient investies. Tel en est le cas en Belgique, par exemple, pour les personnes morales de droit public.

¹⁾ Le Droit des Armoiries, Bruxelles 1924, p. 122 et suiv.